

## Akteneinsicht

### Vorbemerkungen:

Akteneinsicht stellt in MARIS keinen Prozessschritt dar

Es erübrigt sich i.d.R. die Einschaltung der Gerichte und auch die Wahrnehmung des Rechts in den AS. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ergeben sich Abweichungen.

So z.B. dann, wenn ein sich ordnungsgemäß ausweisender Antragsteller an der Pfote einer AS erscheint. Er erhält einen Aktenausdruck; Einsicht am PC ist für Außenstehende ausgeschlossen.

Oder ein Bevollmächtigter wünscht ausdrücklich die Inaugenscheinnahme von Originalen der Dokumentenmappe. Hierzu ist dann wie bei Papierakten zu verfahren (Versand an Rechtsanwaltskanzlei bzw. Einsicht in einer AS oder über ein Gericht).

## 1. Grundsätzliches:

- 1.1 Beteiligte eines laufenden Verwaltungsverfahren können die jeweiligen Akten einsehen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, BVerwGE 67, 300-305). Vgl. dazu 4.1.
  - 1.2 **Ausnahme:** ein früherer Beteiligter erhält auch nach Abschluss seines Asylverfahrens Akteneinsicht, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat.<sup>1</sup>
  - 1.3 Unter 1.1 und 1.2 fallen sämtliche Verfahren nach dem AsylVfG. Darin eingeschlossen sind Widerrufsverfahren von Kontingentflüchtlingen nach dem HumHAG. Vgl. Ziff. 1.3 der DA-Asyl „Widerruf/Rücknahme“.
- Bei fehlender Antragsbegründung zu 1.1 bis 1.3: Vgl. 4.3.3.**

- 1.4 Sofern das Bundesverwaltungsamt (BVA), eine ABH oder der UNHCR Asylverfahrensakten anfordern: Siehe 5.

<sup>1</sup> Für 1.2 kommt als Antragsbegründung z.B. eine nach Abschluss eines Asylverfahrens beabsichtigte Petition an einen Landtag in Frage, zu deren Formulierung Einblick in sämtliche Verfahrensakten nötig sei.

## 2. Zuständigkeit

Das AVS scannt den Antrag auf Akteneinsicht ein und leitet ihn mittels elektronischer Postmappe an den/die Sachbearbeiter/-in Asyl weiter. Ansonsten ist es i.d.R. nur noch für den Versand der ausgedruckten Unterlagen zuständig. Die dazwischen liegenden Arbeitsschritte (3.1 bis 4.3.3) obliegen dem/der Sachbearbeiter/-in Asyl.

## 3. Verfahren:

- 3.1 Der/Die Sachbearbeiter/-in Asyl holt sich zur Postmappe die Akte auf den Bildschirm und entscheidet anhand der in 1.1 und 1.2 genannten Kriterien über das Begehren. Anschließend fertigt er/sie das Begleitschreiben (D0802 = AkteneinsichtRAKanzlei). Hierin kann je nach Bedeutung und Bewertung eingereichter Beweismittel durch das BAMF ein Hinweis im Begleitschreiben angebracht sein, dass Originale auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Vorbemerkungen).

Insbesondere können einem verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt auf Antrag auch Erkenntnisquellen zur Verfügung gestellt werden, die einer Entscheidung des Bundesamtes zu Grunde liegen. Für die Weiterleitung von Erkenntnisquellen, die als Verschlussachen eingestuft sind (z.B. Lageberichte und amtliche Auskünfte des Auswärtigen Amtes), ist jedoch Voraussetzung, dass eine Weitergabe an Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, ausgeschlossen ist. Die Dokumentenvorlage D0802 enthält für den Empfänger bereits einen entsprechenden Hinweis.

Abschließend leitet der/die Sachbearbeiter/-in Asyl die elektronische Akte – unter Eintragung einer Vorgangsinformation – an das AVS (Poststelle) zum vollständigen Aktenausdruck weiter. Von dort aus wird das Aktenheft im Inland an jede ordnungsgemäß bevollmächtigte Person bzw. Anwaltskanzlei oder Institution gesandt und braucht nicht zurückgegeben werden<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG erfolgt Akteneinsicht bei der Behörde, die die Akten führt. Von diesem Grundsatz lässt Satz 2 der Vorschrift Abweichungen zu, indem im Einzelfall die Einsicht z.B. bei einer Auslandsvertretung erfolgt. Weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestalten.

Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. unmittelbar bevorstehender Abschiebung) kann der/die Sachbearbeiter/-in Asyl wesentliche Dokumente aus der Maske „Schriftstücke“ auch per TELEFAX übermitteln. In MARIIS ist dies direkt von seinem/ihrer Arbeitsplatz-PC aus möglich.

Hinweis: Kosten werden in keinem Fall erhoben.

- 3.2 Soweit pauschal Akteneinsicht beantragt wurde, ist der unter 3.1 aufgezeigte vollständige Aktendruck unproblematisch. Gleiches gilt, wenn die zu überlassenden Unterlagen genau bezeichnet sind (z.B. Teil 1 der Niederschrift zum Asylantrag, Statement und Anhörungsniederschrift). In diesen Fällen stößt der/die Sachbearbeiter/-in Asyl den reduzierten Aktendruck unmittelbar an (Briefversand → Poststelle → Brief).
- Es kann aber auch ein Antrag mit der unspezifizierten Bitte um Übersendung wichtiger Aktenbestandteile o.ä. vorliegen. Hierzu empfiehlt sich eine (telefonische) Nachfrage, ob nur einzelne und welche Unterlagen oder der Inhalt der ganzen Akte als bedeutsam erachtet werden sollen. Soweit der/die Sachbearbeiter/-in Asyl die Auskunft als unbefriedigend empfindet, ist aus Praktikabilitätsgründen ein Gesamtdruck vorzuziehen.
4. **Besonderheiten bei Folgeverfahren und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG:**

- 4.1 Ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG besteht - wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und ihrer systematischen Stellung in Teil II des Gesetzes ergibt - nur innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens (vgl. BVerwG a.a.O. m.w.N.). **Abweichend: s. 1.2.**
- Als das Verfahren betreffend sind nicht nur die unmittelbar für ein Verfahren angelegten Vorgänge anzusehen, sondern insbesondere auch Vorakten in derselben Angelegenheit.<sup>3</sup> Wegen der dem Asylverfahren innewohnenden engen Einheit der Verfahrensarten ist deshalb auch bei (beabsichtigten) Folgeverfahren und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG Akteneinsicht zu gewähren.

<sup>3</sup> vgl. Kopp/Ramsauer, Komm. zum VwVfG, 7. Aufl. 2000, RdNr. 14 zu § 29 VwVfG

- 4.2 Um eine möglichst verzögerungsfreie Bearbeitung der genannten Verfahren zu gewährleisten (zu Folgeanträgen vgl. DA-Asyl „Priorität“), ist entsprechend 3. vorzugehen.
- 4.3 Der (Verfahrens)bevollmächtigte kann den Antrag wie folgt begründen:
- Die Kenntnis des Akteninhaltes sei notwendig
- 4.3.1 zur Prüfung der Erfolgsaussichten bzw. zur Begründung eines beabsichtigten Folgeantrages oder eines isolierten Wiederaufgreifensantrages zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG,
- 7 AufenthG,
- 4.3.2 für weitere Ausführungen zum dem Bundesamt bereits vorliegenden Folgeantrag<sup>4</sup> bzw. isolierten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG oder für eine Stellungnahme nach § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG.

#### 4.3.3 Bei fehlender Antragsbegründung:

Dieser Umstand ist nicht weiter zu beachten, soweit ein laufender Asylverfahren oder eine in 4.3.2 genannte Verfahrensart vorliegt.

Falls nicht, ist die Antragsbegründung vom/von der Sachbearbeiter/-in Asyl telefonisch zu erfragen und in einem Vermerk in der elektronischen Akte festzuhalten. Es könnte ein Begehren nach 4.3.1, aber auch eine darlegungspflichtige Absicht nach 1.2 bestehen.

### 5. Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt (BVA) –5.1-, eine ABH –5.2- und den UNHCR –5.3-

#### Hinweis:

Sind ärztliche Unterlagen i.S.d. nachfolgenden Unterpunkte

- 5.1.1 oder

- 5.2 (wenn zusätzlich ein Fall nach 5. der DA-Asyl „Ärztliche Unterlagen“ vorliegt) vorhanden, ist ein Briefversand mit unpaginierten Anlagen (reduzierter Aktenausdruck) durchzuführen.

<sup>4</sup> Die Rechtskundigkeit von Anwälten ist vorauszusetzen. Ein Hinweis auf § 71 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG erübrigt sich daher im Begleitschreiben. Ein solcher wäre aber bei einem nicht von einem Anwalt vertretenen Antragsteller anzubringen. Bei isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung.

- 5.1 Das **BVA** fordert im Rahmen von Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler gem. §§ 26 ff. Bundesvertriebenengesetz (BVFG) mitunter vollständige Asylverfahrensakten an. Ermächtigungsgrundlage für die **Datenübermittlung** sind §§ 29 Abs. 1 Satz 2 BVFG i.V.m. 8 Abs. 4 AsylVfG. Den Ersuchen ist nachzukommen.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- 5.1.1 **Soweit ärztliche Atteste, Befundberichte** o.ä. vorhanden sind, muss der die Sachbearbeiter/-in Asyl das BVA im Begleitschreiben auf die **Härteklausel** des § 27 Abs. 2 BVFG hinweisen.<sup>5</sup> Vgl. auch den vorstehenden Hinweis sowie 3. der DA-Asyl „Ärztliche Unterlagen“.

- 5.1.2 Die **Asylanhörigkeit** ist, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, vor der Übersendung des Aktenausdrucks durchzuführen. Anschließend ist der Asylantrag in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ als „nicht entscheidungsfähig“ zu kennzeichnen, da eventuelle Ansprüche nach dem BVFG solchen nach dem AsylVfG vorgehen würden.

- 5.2 Die **Datenübermittlung an Ausländerbehörden** richtet sich nach §§ 87 AufenthaltG i.V.m. 8 Abs. 3 AsylVfG. Sind Krankheitsnachweise vorhanden, orientiert sich das Vorgehen an 4. bzw. 5. der DA-Asyl „Ärztliche Unterlagen“.

- 5.3 Über Zuleitung von Aktenausdrucken an den **UNHCR** (§ 9 Abs. 3 AsylVfG) entscheidet GL 42. Bei einer Anforderung an eine/n Sachbearbeiter/-in Asyl hat diese/r die elektronische Akte mit einem Geschäftsgangvermerk unverzüglich an GL 42 weiterzuleiten.

---

<sup>5</sup> Diese Papiere sind zwar nach 3. der DA-EE „Ärztliche Unterlagen“ zunächst nicht mitzusenden. Das BVA hat aber u.U. zu prüfen, ob die Versagung des Aufnahmebescheides eine besondere Härte bedeuten würde. Darunter fallen auch **Gesundheitsgefahren**. In jedem dieser Fälle ist im Begleitschreiben entsprechender Text einzugeben, etwa „Hier für den Antragsteller ..... vorliegende ärztliche Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie gem. § 27 Abs. 2 BVFG benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht. Geben Sie dazu bitte auch an, ob ein Ausdruck aus der hiesigen elektronischen Akte genügt oder Originale benötigt werden.“